



Sitzung vom

27. Februar 2024

Mitgeteilt den

28. Februar 2024

Protokoll Nr.

149/2024

Gemeinde Flims

OP-Teilrevision "Holzheizkraftwerk Prau Pulté" mit Rodungsgesuch

Genehmigung der Ortsplanungsrevision

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Flims** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 18. Juni 2023 eine Teilrevision der Ortsplanung. Im Einzelnen wurden folgende Planungsmittel verabschiedet:

- Zonenplan 1:1000 Holzheizkraftwerk Prau Pulté
- Genereller Erschliessungsplan 1:2500 Holzheizkraftwerk Prau Pulté

Neben diesen Planungsmitteln reichte die Gemeinde Flims die folgenden weiteren Unterlagen ein:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) vom 19. Juni 2023
- Rodungsgesuch vom 18. Juni 2023
- Rodungsplan 1:1000 Holzheizkraftwerk Prau Pulté vom 19. Juni 2023
- Rodungsvorhaben 1:25 000 mit Standort Rodung sowie Ersatz definitive Rodung vom September 2022

Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 14. September 2021 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Urnenabstimmungsbeschlusses vom 18. Juni 2023 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 30. Juni 2023. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2023 ersuchte der Gemeindevorstand Flims um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 des KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Flims bildet die Festlegung einer Fernwärmeanlage inkl. der zugehörigen Erschliessungsanlagen im Generellen Erschliessungsplan (GEP). Neben der Verkehrser-schliessung werden vorliegend auch die Fernwärmeleitungen im GEP festgesetzt. Die geplante Fernwärmeanlage ist Teil eines geplanten Wärmeverbundes mit der Gemeinde Laax. Die nutzungsplanerischen Voraussetzungen für den Anschluss der Fernwärmeleitung auf dem Gemeindegebiet von Laax wurden bereits geschaffen.

Für die Realisierung des Holzheizkraftwerks Prau Pulté und dessen Verkehrser-schliessung ist eine definitive Rodung im Umfang von 2662 m² notwendig. Die hierfür nötige Rodungsbewilligung des Departementes für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) vom 10. November 2023 liegt vor.

C.

Übereinstimmung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde unter anderem die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung.

Der kantonale Richtplan (KRIP) macht keine Aussagen zu Fernwärmeverbünden. Es liegt jedoch bereits ein Entwurf für eine Anpassung des KRIP im Bereich Energie

(KRIP-E) vor, welcher dem Bund zur Vorprüfung eingereicht wurde. Darin werden die Gemeinden in Kap. 7.1.5 f. aufgefordert, die Nutzung von Energieholz und die planungsrechtliche Sicherung von Fernwärmeleitungen voranzutreiben. Damit entspricht die vorliegende Planung dem Entwurf des KRIP-E und ist insgesamt richtplankonform.

D.

Zonenplan 1:1000 Holzheizkraftwerk Prau Pulté

Genereller Erschliessungsplan 1:2500 Holzheizkraftwerk Prau Pulté

1. Rodung

Die eingereichte Planung bedingt Rodungen für die Erstellung des Holzheizkraftwerks sowie dessen Verkehrserschliessung. Das eingereichte Rodungsgesuch vom 18. Juni 2023 weist dazu eine definitive Rodungsfläche von 2662 m² aus. Als Rodungersatz sind Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes in Form von Pflegemassnahmen eines Buchenbestandes in Fidaz vorgesehen.

Mit Verfügung vom 10. November 2023 hat das zuständige DIEM die hierfür erforderliche Rodungsbewilligung (Nr. 36/23) erteilt. Diese wird koordiniert mit dem vorliegenden Genehmigungsentscheid eröffnet.

2. Weitere Hinweise

Das Vorhaben liegt ausserhalb der Bauzone, weshalb ein BAB-Verfahren durchzuführen ist (vgl. Art. 87 Abs. 1 und 2 KRG). Ein entsprechendes Baugesuch ist über die Gemeinde dem ARE einzureichen. In diesem Zusammenhang wird auf nachfolgende Punkte hingewiesen, welche im Folgeverfahren zu berücksichtigen sein werden.

Wald

Hinsichtlich des nachgelagerten BAB-Verfahrens wird darauf hingewiesen, dass das geplante Leitungsnetz voraussichtlich als nichtforstliche Kleinbaute betrachtet werden kann. Diesbezüglich wird empfohlen, vorgängig im Rahmen der Detailplanung

die genaue Linienführung mit dem zuständigen Regionalforstingenieur vor Ort abzusprechen.

Jagd- und Fischereigesetzgebung

Die geplante Fernwärmeleitung in Richtung Laax Murschetg durchquert im Gebiet Staderas den Wildtierkorridor GR 42. Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass der Korridor für Wildtiere passierbar bleibt. Wird der Wechsel unterbrochen, kann dies zu einem Anstieg von Verkehrsunfällen führen, da die Wildtiere auf der Strasse blockiert sind.

Natur- und Landschaft

Durch die Platzierung einer Wärmezentrale mit einem rund 33 m hohen Abluftkamin ändert sich der Charakter der Geländekammer erheblich. Im Rahmen des Folgeverfahrens sind die vorgesehenen Massnahmen zur Schonung des Landschafts- und Ortsbildes aufzuzeigen. So ist aufzuzeigen, wie eine bestmögliche Integration der Anlage in die Umgebung erreicht wird respektive wie die ökologische Qualität des Lag Prau Pulté sowie die Vernetzung der Lebensräume erhalten werden können.

Kantonsstrasse

Bauvorhaben im Bereich von Kantonsstrassen unterstehen der Vorprüfungspflicht. Die Gesuche für Bauten und Anlagen an Kantonsstrassen sowie Leitungsverlegungen in Kantonsstrassen sind dem Tiefbauamt Graubünden frühzeitig vor der Baueingabe zur Vorprüfung vorzulegen. Gleichzeitig ist der Nachweis zu erbringen, dass die Emissionen der Erzeugungsanlage (z.B. Rauch, Abluft) die Verkehrssicherheit auf der Kantonsstrasse, insbesondere im Strassentunnel durch Nebelbildung, nicht beeinträchtigen.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der **Zonenplan 1:1000 Holzheizkraftwerk Prau Pulté** sowie der **Generelle Erschliessungsplan 1:2500 Holzheizkraftwerk Prau Pulté**, beide vom 18. Juni 2023, werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Flims wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des Amtes für Raumentwicklung nach.
5. Mitteilung an:
 - A. Regierungsbeschluss und Rodungsbewilligung:
 - Gemeindevorstand Flims, 7017 Flims Dorf
 - Amt für Natur und Umwelt
 - Amt für Wald und Naturgefahren
 - Amt für Jagd und Fischerei
 - Amt für Raumentwicklung
 - B. Nur Regierungsbeschluss:
 - Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
 - HMQ AG, Schützenweg 8, 7430 Thusis
 - Archäologischer Dienst
 - Denkmalpflege Graubünden
 - Amt für Energie und Verkehr
 - Tiefbauamt Graubünden

- Amt für Landwirtschaft und Geoinformation
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)

C. Nur Rodungsbewilligung:

- Bürgergemeinde Flims, Gion Caprez, Promenada 21, 7018 Flims Waldhaus
- Hanspeter Buchli, Via Cangina 22, 7017 Flims Dorf
- Bundesamt für Umwelt, Abteilung Wald, Worblaufenstrasse 68, 3063 Ittigen
- Amt für Wald und Naturgefahren, Region Rheintal/Schanfigg,
Matthias Kalberer, Reichenauerstrasse 61, 7015 Tamins
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität, Rechtsdienst



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin